Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/4/5 2Ob81/01b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.04.2001

Norm

StVO §17 Abs4

Rechtssatz

Für das Vorbeifahren iSd § 17 Abs 4 StVO kommt es darauf an, ob hiefür ein eigener Fahrstreifen zur Verfügung steht. Dass ein Vorbeifahren nur unter Benützung von sonstigen Fahrbahnteilen oder außerhalb der Fahrbahn gelegenen Flächen möglich ist, genügt nicht.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 81/01b
  Entscheidungstext OGH 05.04.2001 2 Ob 81/01b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114992

Dokumentnummer

JJR_20010405_OGH0002_0020OB00081_01B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at